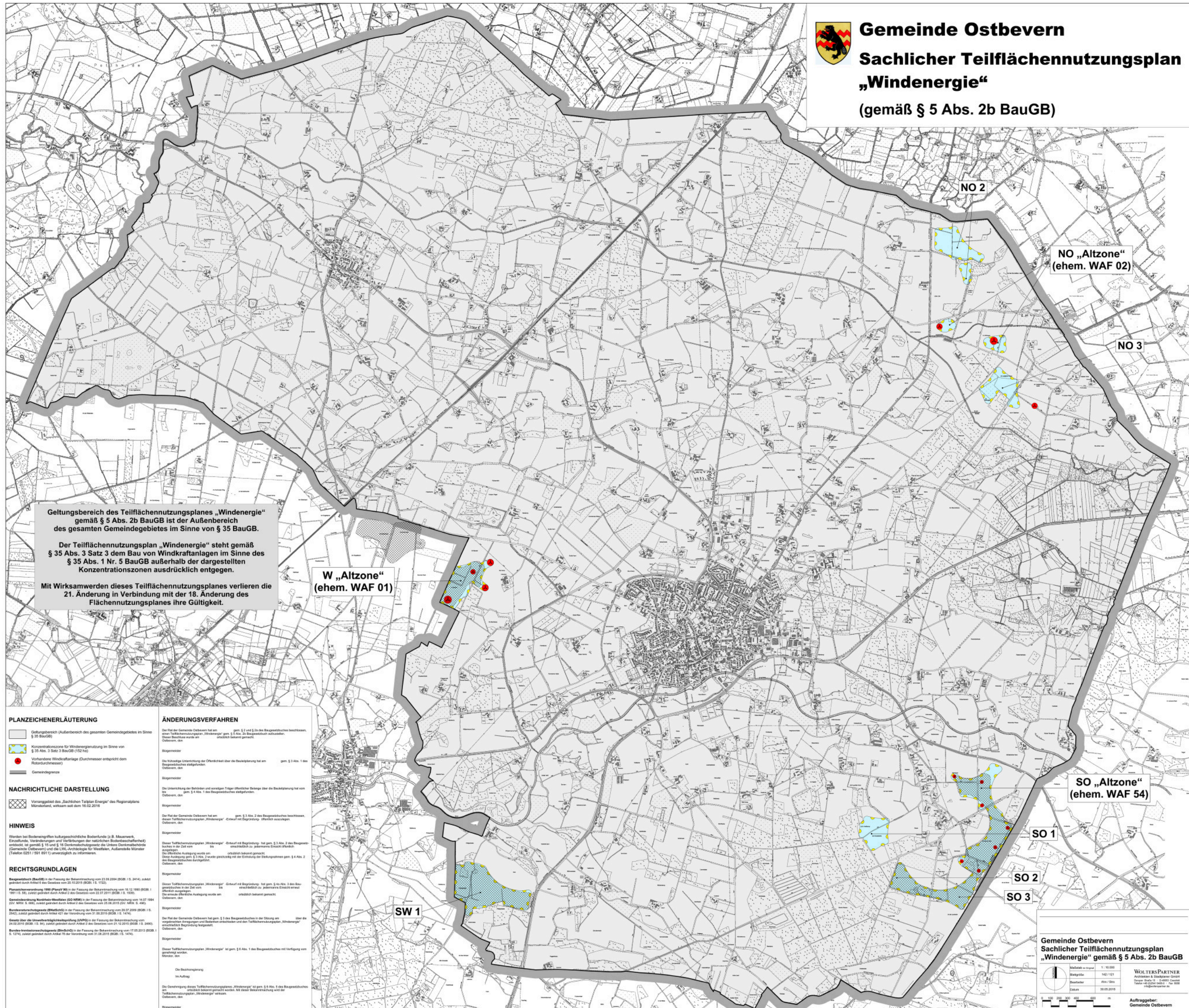




Gemeinde Ostbevern
Sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“
 (gemäß § 5 Abs. 2b BauGB)



Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist der Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes im Sinne von § 35 BauGB.

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ steht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 dem Bau von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen ausdrücklich entgegen.

Mit Wirksamwerden dieses Teilflächennutzungsplanes verlieren die 21. Änderung in Verbindung mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

W „Altzone“
(ehem. WAF 01)

NO „Altzone“
(ehem. WAF 02)

NO 3

NO 2

SO „Altzone“
(ehem. WAF 54)

SO 1

SO 2

SO 3

SW 1

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Geltungsbereich (Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes im Sinne von § 35 BauGB)
- Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (V22) (h)
- Vorhandene Windkraftanlage (Durchmesser entspricht dem Rotdurchmesser)
- Gemeindegrenze

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- Vorranggebiet des „Sächsischen Tailfinn Energy“ des Regionalplans Mitteldeutschland, wirksam seit dem 18.02.2019

HINWEIS

Wirden bei Bodenerhebungen kulturgeschichtliche Bodendenkmale (z.B. Massivwerk Einzelbauten, Veränderungen und Verfallstufen der natürlichen Bodenschichtverhältnisse) entdeckt, ist gemäß § 19 und § 18 Denkmalschutzgesetz die Untere Denkmalbehörde (Gemeinde Ostbevern) und die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Telefon 0251 / 951 951) unverzüglich zu informieren.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2019 (BGBl. I S. 1722)

Flächennutzungsplanung 1990 (PlanV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 1941) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2011 (BGBl. I S. 1930)

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1984 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 466)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2009 (BGBl. I S. 2942), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.06.2019 (BGBl. I S. 1416)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2017 (BGBl. I S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2495)

Bundesverwaltungsrecht (BVerfGE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2019 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 31.08.2019 (BGBl. I S. 1474)

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat am ... gemäß § 2 und § 3 des Baugesetzbuches beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b des Baugesetzbuches zu beschließen. Dieser ist als ... öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister

Die abschließende Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beauftragung hat am ... gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Beauftragung hat von ... gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat am ... gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zu beschließen. Dieser ist als ... öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung des ... am ... öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung des ... am ... öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat gemäß § 3 des Baugesetzbuches in der Sitzung am ... über die vorgeschlagene Änderung und Beauftragung der ... öffentlichen Bekanntmachung beschlossen.

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom ... an ... bekannt gemacht worden.

Bürgermeister

Die Beauftragung ist an ...

Bürgermeister

Die Beauftragung dieses Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches an ... öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Beauftragung wird der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wirksam.

Bürgermeister

Gemeinde Ostbevern
 Sachlicher Teilflächennutzungsplan
 „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

Maßstab 1:10.000
 Blattgröße 102/101
 Blattcode AW/1/99
 Datum 30.09.2019

WOLTERS PARTNER
 Architekten & Ingenieure GmbH
 Stephanstraße 10 • D-48683 Ostbevern
 Telefon: 05203 2010 • Fax: 05203 2010
 www.wolters-partner.de

Auftraggeber:
 Gemeinde Ostbevern